

R i § A

Rechtspflegerinformationen

Sachsen-Anhalt

Heute nun die erste Ausgabe 2014!



Wernigerode am 17.02.2014

Inhalt

- Vorteile der BDR-Mitgliedschaft
- Wie lange werden wir arbeiten
- im hohen Hause
- Europa und unsere Finanzen.....
- Beamtenrecht für Anfänger
- Eure Chance!

Vorteile der BDR-Mitgliedschaft

Diensthauptpflichtversicherung bereits im Mitgliedsbeitrag enthalten

Jedes Mitglied des BDR Sachsen-Anhalt ist durch die Zahlung seines Mitgliedsbeitrags automatisch diensthauptpflichtversichert.

Eine **Diensthauptpflichtversicherung** deckt Sachschäden ab welche der Rechtspfleger dem Dienstherrn / der Dienststelle oder Dritten bei der Ausübung seines Dienstes zufügt (z.B. Schäden am PC, Bildschirm, Telefon, Schlüsselverlust).

Die Diensthauptpflichtversicherung prüft, ob gegen die Rechtspfleger geltend gemachte Ansprüche tatsächlich begründet sind – und wenn ja, in welcher Höhe. Sind Ansprüche rechtlich begründet, werden diese übernommen. Erweisen sich die Ansprüche als rechtlich unbegründet, wehrt die Diensthauptpflichtversicherung diese für Euch ab.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung im attraktiven Gruppentarif bei der Debeka

Darüber hinaus ist eine persönliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sinnvoll.

In finanziell „brisanten“ Abteilungen wie Grundbuch, der Zwangsversteigerung/ -vollstreckung, Nachlass sowie in der Insolvenz kann eine derartige Versicherung vor bösen Überraschungen schützen.

Eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung leistet Schadensersatz, wenn durch Fehler bei der Akten- und Verfahrensbearbeitung bzw. bei Verwaltungsentscheidungen dem Dienstherrn ein finanzieller Schaden entsteht. Denn egal wie gut Ihr auf Eurem Gebiet seid, Fehler können immer passieren.

Der BDR hat deshalb bereits vor Jahren mit einem bekannten und soliden Versicherer, der **Debeka Allgemeine Versicherung AG**, einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Die Konditionen für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei der Debeka gelten nur exklusiv für BDR Mitglieder und beinhalten einen **Prämienrabatt von 30 Prozent!**

Interessiert? Dann auf zu unserer Internetseite!

(S. Gentsch)

Wie lange werden wir arbeiten?

Die Regelaltersgrenze liegt für uns zur Zeit beim 65. Lebensjahr. Eine Anhebung wie im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, ist bisher noch nicht erfolgt. Das soll sich nach dem Willen unserer Landesregierung jedoch bald ändern!

Derzeit wird nämlich an einem **Gesetz zur Änderung beamten- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften und zur Neuregelung des Landesbeamtenversorgungsrechts** gearbeitet.

Im Klartext heißt das: Anhebung der beamtenrechtlichen Altersgrenzen!

Die Erhöhung der Lebensarbeitszeit für Beamte entsprechend der für Tarifbeschäftigte geltenden Regel auf 67 Jahre soll schrittweise nach dem Jahr 2015 beginnen.

Wer 1951 geboren ist, muss einen Monat länger arbeiten, 1952 er Jahrgänge müssen dies zwei Monate, 1953 geborene sind sogar drei Monate länger am Schreibtisch und

1954 geborene 4 Monate. Jüngere Jahrgänge sind dann jeweils 2 Monate länger aktiv.

Ab dem **Geburtsjahr 1964** schlägt das neue Gesetz mit aller Härte zu: **Arbeit bis 67!**

Motivation der Mitarbeiter sieht anders aus.

Die ausführliche Tabelle findet Ihr auf unserer Internetseite!

Wir als Verband gehen mit einem klaren „NEIN“ in Position, solange hierfür ausschließlich fiskalische Einsparungserwägungen der Grund sind!

(S. Hertel)

im hohen Hause

Am 4. Dezember 2013 traf Euer Vorstand im Ministerium für Justiz und Gleichstellung die Ministerin, den Staatssekretär und auch den Abteilungsleiter I.

Wir nutzten diese Gelegenheit, unsere Ansichten zu vielen brennenden Themen darzulegen.

Nach den Einstellungsplänen des Ministeriums sollen in den nächsten Jahren jeweils ca. 15 Anwärtinnen und Anwärter zum Studium an der HWR in Berlin zugelassen werden. Die bereits für uns alle spürbare „Verjüngung“ des Rechtspflegerdienstes wird sich somit fortsetzen.

Von den positiven Erfahrungen nach einem halben Jahr Erprobung Vertrauensarbeitszeit (VAZ) an den Amtsgerichten Halle und Schönebeck hat auch das Ministerium Kenntnis bekommen. Die Ministerin sprach sich daher wiederholt für eine Ausweitung der VAZ auf alle Gerichte aus, sollten beide Pilotprojekte erfolgreich verlaufen. Ab Juni wird eine Evaluation bei beiden Gerichten erfolgen, die VAZ soll dort auch während der Evaluierung weiterhin gelten. Damit die Erprobung erfolgreich verläuft und für alle Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei uns möglich wird, fordern wir die Kolleginnen und Kollegen in Halle und Schönebeck auf, sich an der Mitarbeiterbefragung zu beteiligen und auch weiterhin mit den neuen Möglichkeiten der Arbeitszeitgestaltung verantwortungsvoll umzugehen.

Zu einer möglichen Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit für Erbscheinsanträge bei gesetzlicher Erbfolge auf die Notare konnten wir zur Kenntnis nehmen, dass im Ministerium (noch) keine konkreten Umsetzungspläne existieren, wobei wir dies nur für eine Momentaufnahme halten. Der Vorstand sprach sich aus sachlichen Gründen gegen die geplante Übertragung aus.

Zum wiederholten Male haben wir uns für die Verbesserung der Beförderungssituation ausgesprochen. Insbesondere der „Stau“ bei Beförderungen von A 10 nach A 11 muss durch eine kontinuierliche und nachvollziehbare Beförderungspolitik **zeitnah** aufgelöst werden.

Näheres findet Ihr dazu auf unserer Homepage.

<http://lsa.bdr-online.de/>

Schaut einfach mal rein!

(M. Urich)

Europa und unsere Finanzen

SEPA-Umstellung

Zum 1. April 2014 erfolgt aufgrund der verlängerten Frist zur Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren letztmalig der Beitragseinzug im bisherigen Lastschriftverfahren.

Auch der BDR Sachsen-Anhalt muss danach auf das SEPA-Lastschriftverfahren umstellen. Dies dient der Schaffung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA). Die von den Mitgliedern bereits erteilten Einzugsermächtigungen werden dabei als SEPA-Lastschriftmandat weiter genutzt. Die Teilnehmer am bequemen Einzugsverfahren müssen also von sich aus nichts veranlassen. Ihr erkennt unsere Abbuchungen künftig an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE23ZZZ00000792433 und der Mandatsreferenznummer – dies ist die BDR-Mitgliedsnummer. Letztere wird gesondert per E-Mail, dort wo dies nicht möglich ist auf dem Postwege, mitgeteilt.

Die nachfolgenden Lastschriften erfolgen auch künftig halbjährlich zu Beginn des ersten und des dritten Quartals (01.04. und 01.10.). Fällt der Fälligkeitstermin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den ersten folgenden Geschäftstag.

Für alle, die den Mitgliedsbeitrag per Dauerüberweisung zahlen, wurden die bereits erteilten Daueraufträge bereits durch die eigene Bank / Sparkasse automatisch von der früheren auf die neue SEPA-Systematik umgestellt.

Wer bislang weder am bequemen Lastschriftverfahren teilnimmt, noch einen Dauerauftrag erteilt hat, sollte bitte möglichst eins von beiden erteilen. Ein überarbeitetes SEPA-Lastschriftmandat findet Ihr in Kürze auf unserer Vereinshomepage → Über uns → Mitgliedschaft. Bei Überweisung ist der Beitrag weiterhin bis zum 10. Kalendertag des jeweils laufenden Quartals zu zahlen, kann aber selbstverständlich auch halbjährlich oder jährlich gezahlt werden. Unsere SEPA-Bankverbindung lautet:

BDR Sachsen-Anhalt e. V., VRB Saale-Unstrut e. G.,
IBAN: DE26 8006 3648 0001 9356 00, BIC: GENODEF1NMB

(R. Wilzer)

Beamtenrecht für Anfänger

An dieser Stelle findet Ihr künftig wissenswertes Beamtenrecht. Denn wer Recht haben will, muss erst mal wissen, was Recht ist.

Fangen wir bei dem wertvollsten an: unserer Gesundheit!

Die müssen wir erst mal feststellen lassen, bevor wir Beamte werden können!

Gesundheitliche Eignung bei Beamten

1. Teil: Die Einstellung zum Rechtspflegerstudium / erste Verbeamtung im Land Sachsen-Anhalt

Die Einstellung von Beamten richtet sich nach dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), dem Landesbeamtengesetz (LBesG LSA) und der Laufbahnverordnung (LVO LSA).

Die Arten des Beamtenverhältnisses sind in § 4 BeamStG geregelt. Der Regelfall für die Tätigkeit als Rechtspfleger ist die Einstellung als Justizinspektoranwärter (früher: Rechtspflegeranwärter) im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Die „Ausbildung bzw. das Studium“ wird in einem sogenannten Vorbereitungsdienst (§ 4 LBesG LSA, § 17 Abs. 2 LVO LSA) abgeleistet. Seit der Änderung des Landesbeamtengesetzes und der Laufbahnverordnung ab 01.02.2010 sind die früheren vier Laufbahnen (einfacher, mittlerer, gehobener und höherer Dienst) geändert worden in zwei Laufbahngruppen mit jeweils zwei Einstiegsämtern geändert worden. Der Rechtspfleger (ehemals gehobener Justizdienst) zählt zur Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt; die Fachlaufbahnbezeichnung lautet: Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienst (Ziff. 4.2.2 der Anlage 1 zu § 2 LVO LSA). Das Einstiegsamt gem. § 13 Abs. 3 und 4 LBG LSA i. V. m. Besoldungsordnung A ist A 9, das (theoretische) Endamt B 9; wobei die Verleihung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe B 2 für Beamte der Laufbahngruppe 2 eine besondere Qualifizierung voraussetzen, wenn die Zugangsvoraussetzungen für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 nicht vorliegen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 LBG LSA).

Als eine der Zulassungsvoraussetzungen zum Rechtspflegerstudium wird die gesundheitliche Eignung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBG LSA gefordert (APVO RpfIV vom 23.09.2002, GVBl. LSA S. 394, zuletzt geändert durch VO vom 23.09.2013, GVBl. LSA S. 484). Nach § 10 Abs. 1 LBG LSA ist diese gesundheitliche Eignung aufgrund eines Gutachtens der zentralen ärztlichen Untersuchungsstelle festzustellen. Im Laufe des Jahres 2008 ist diese Aufgabe dem bisherigen Polizeiärztlichen Dienst (PÄD) zentral übertragen worden, zuvor waren die Amtsärzte hierfür zuständig. Als ein zentraler Sonderdienst ist das Polizeiärztliche Zentrum / Ärztlicher Gutachterdienst der Landesverwaltung organisatorisch bei der Landesbereitschaftspolizei angebunden. Die Hauptstelle befindet sich in Magdeburg, Alt Prester.

Links zu den zitierten Vorschriften:

[Beamtenstatusgesetz \(BeamtStG\)](http://www.gesetze-im-internet.de) unter www.gesetze-im-internet.de

[Landesbeamtengesetz \(LBG LSA\)](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de

[Laufbahnverordnung \(LVO LSA\)](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de

[Ausbildungs-, Prüfungs- und Aufstiegsverordnung für die Laufbahn des Rechtspfleger- und Justizverwaltungsdienstes \(APVO RpfIV\)](http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de) unter www.landesrecht.sachsen-anhalt.de

2. Teil: Verfahren bei Dienstunfähigkeit

... folgt in der nächsten Ausgabe.

(R. Wilzer)

Eure Chance.....

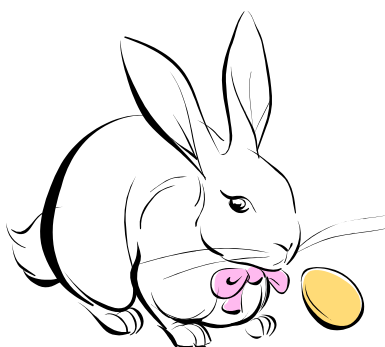
Liebe Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger,

hier sollt Ihr nun künftig zu Wort kommen. Die LESERBRIEFECKE ist unser Überraschungstesterei!

Wer meint, dass hier mal über etwas ganz anderes zu lesen sein soll und tolle Ideen hat, der findet sich hier –unzensiert- ganz schnell wieder. Vielleicht lauft Ihr jeden Tag an Eurem abgewickelten Gericht vorbei zum Bahnhof, um Euch auf den Weg zum neuen Arbeitsort zu machen. Schickt uns ein Foto und ein paar Gedenkworte werden hier sicher dankbare Leser finden.

Oder habt Ihr mal ganz tolle Ideen, was den Alltag am Schreibtisch erträglicher macht, wenn die Gießkanne mit neuen Arbeiten über Euch ausgegossen wurde? Dann her damit!

Wir wünschen allen Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern ein frohes Osterfest 2014!



Impressum

Herausgeber: Bund Deutscher Rechtspfleger Sachsen-Anhalt e.V.
OT Klein Gübs
Königsborner Str. 13
39175 Biederitz

E-Mail: post.sachsen-anhalt@bdr-online.de

Schriftleitung und
Redaktion:

Dipl. Rpfl. 'in Sibylle Hertel
Arbeitsgericht Stendal

Vorstand:

Matthias Urich (Vorsitzender), Silvio Gentsch, Ralf Wilzer und Sibylle Hertel